



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 30. Juni 2023

Nr. 14

Inhalt:

Seite

Satzung zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung –	298-308
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Gemeindehofes Pechau	309-314
Fischerprüfung am 23. September 2023	315
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren „Klein Wanzleben Zuckerdorf“ mit der Verf.- Kennung BK 0022 (Auslegungen: 03.07.2023 bis 17.07.2023 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	316-317

S a t z u n g

zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung -

Auf Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2022 I 1362, 1436 (Nr. 28 u. Nr. 30) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 25.05.2023 folgende Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung- beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume und Gehölze genannt,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und Stadtbiotope,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
5. zum Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten

geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend. Weiterhin umfasst der Geltungsbereich den Baum- und Gehölzbestand gem. a) bis e)
- a) die Bäume Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;
 - b) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und vom Stammumfang;
 - c) Klettergehölze, die mehr als 5 m² Wandfläche bedecken und mehr als 2 m Wuchshöhe erreicht haben,
 - d) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis c) nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären;
 - e) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang und die Art bzw. bei Klettergehölzen ohne Anrechnung der tatsächlich bedeckten Wandfläche.
- (2) Nicht durch diese Satzung geschützt sind
- a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen;
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;
 - c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes;
 - d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche;
 - e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 2 WaldG LSA und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erteilte Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von

geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr unter Vorlage beweiskräftiger Fotos anzuzeigen.

- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Beschädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit oder zum Absterben des Baumes führen können.

Als Beschädigung gelten insbesondere

- a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone
 - Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - das Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
- b) das Beschädigen der Baumrinde
- c) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen

§ 5 Erhaltungspflichten

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; zum Beispiel im Zusammenhang von Baumaßnahmen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,

- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.
 - f) es erforderlich ist, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalrecht unterliegen, geschützte Bäume zu entfernen.
 - g) es erforderlich ist im Rahmen der Aufgrabung von Straßen und Wegen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzel) wesentlich zu verändern.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder von Befreiungen nach § 6 ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Für Anträge gem. § 6, die im Zuge von Bauvorhaben bei der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt werden, ist ein eingemessener Baumbestandsplan mit Angaben zum Stammumfang, Kronendurchmesser und zur Höhe der Bäume auf der von der Maßnahme betroffenen Fläche vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Hat die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so ist dem Antragsteller die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen aufzuerlegen, soweit nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften eine Kompensation angeordnet worden ist.
- (2) Für die Entfernung von Bäumen zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, kann bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung von einer Ersatzpflanzung abgesehen werden.
- (3) Ist eine nach Absatz 1 angeordnete Ersatzpflanzung auf einem geeigneten Grundstück des Ersatzpflichtigen oder auf einem geeigneten Grundstück eines Dritten, welches dem Ersatzpflichtigen für die Ersatzpflanzung zur Verfügung gestellt wird, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar, so kann der Ersatzpflichtige bei der Landeshauptstadt Magdeburg beantragen, dass diese die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten durchführt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung, die Pflanzung, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die Dauerpflege bestimmt. Die tatsächlichen Kosten sind jährlich zu kalkulieren und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt zu machen.
- (4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bemisst sich entsprechend der Anlage zur Baumschutzsatzung. Die Anlage ist Teil der Satzung.
- (5) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

§ 9 Folgebeseitigung

Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 8 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

§ 10 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 5, 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 GG wird damit eingeschränkt. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume und Gehölzbestand entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 dieser Satzung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - b) seinen Verpflichtungen nach den §§ 5, 8 oder 9 nicht nachkommt,
 - c) in einer Erklärung gemäß § 7 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - d) eine Meldung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 innerhalb von 10 Tagen unterlässt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und in Fällen des Abs. 2 gem. § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung – vom 06.02.2009 veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06/2009 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 27.06.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 27.06.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage zur Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen für Baumfällungen

Folgende Berechnungsmatrix ist zu verwenden. Wie die einzelnen Merkmale zu bewerten sind, wird im Anschluss erläutert. Bewertet werden ausschließlich Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen.

Ausfüllhinweise: Die jeweils zutreffende Punktzahl wird im entsprechenden Feld angekreuzt. In der Spalte „Berechnung“ wird die Punktzahl eingetragen und addiert.

	Merkm	irrelevant 0 Punkte	Gering 1 Punkt	Mittel 2 Punkte	Hoch 3 Punkte	Berechnung
1	Stammumfang		bis 100 cm	101-250	Über 250	
2	Artypischer Habitus					
3	Erhaltungszustand / Schadstufen	4	3	2	1 und 0	
4	Freiraumqualität / Ortsbild					
5	Biotopwert max. 1 Extrapunkt					
Ergebnis						

Gesamtpunkte	Anzahl Ersatzpflanzungen
4 bis 6	1
7 bis 9	2
10-11	3
12	4
13	5

1 Ersatzbaum kann durch 5 Stück Klettergehölzen ersetzt werden, die in mindestens 2 m Abstand zueinander gepflanzt werden und mindestens 3 m Höhe erreichen können,

Erläuterungen zu den Bewertungsmerkmalen

1. Stammumfang

Gemessen wird in 1 m Höhe ab Geländeoberkante Bei mehrstämmigen Bäumen werden nur die 2 stärksten Stämmlinge gemessen und addiert.






2. artypischer Habitus

Bewertet wird die tatsächliche Ausprägung der Kronen im Vergleich zum arttypischen Kronenvolumen

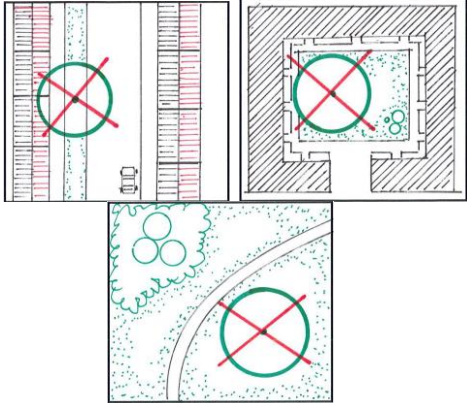
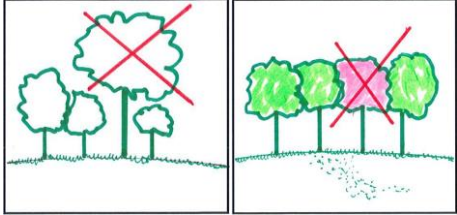
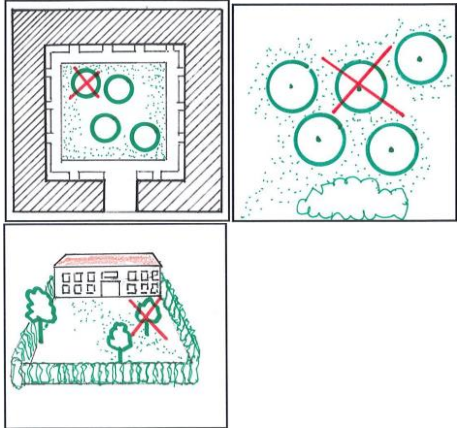
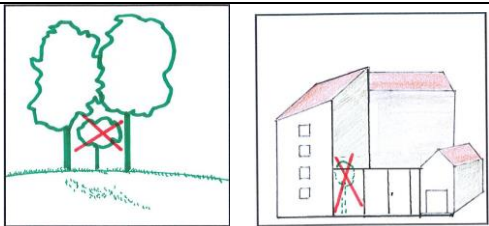
- 3 Punkte = Einzelbaum mit arttypischer Kronenausbildung
- 2 Punkte = eingeschränkte Kronenausbildung durch andere Bäume oder Gebäude
- 1 Punkt = beengter Stand innerhalb einer Baumgruppe
- 0 Punkte = sehr beengter Stand innerhalb einer Baumgruppe,
Baumentfernung zur Bestandspflege damit sich der übrige Bestand
entwickeln kann, erfordert in der Regel keine Ersatzpflanzung

3. Erhaltungszustand / Schadstufen

Bewertung nach FLL-Empfehlung zur Schadstufenbestimmung für Schadstufen Bäume an Straßen und in der Stadt siehe unten

Schad- stufe	Schädi- gungs- grad [%]	Zeichen	Baumzustand allgemein		Kronenbereich		Starkast- und Stammbereich		Wurzelbereich																											
			Wachstum u. Entwicklung artypisch	Wachstum u. Entwicklung ausreichend	Wachstum u. Entwicklung gestört	Funktions- erfüllung	Wachstum u. Entwicklung ausreichend	Wachstum u. Entwicklung gestört	Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört	Vitalität nicht mehr ausreichend	Vitalität kaum oder nicht mehr feststellbar	• voller Zuwachs	• artypischer Kronenaufbau	• artypische Verzweigung	• volle artypisch. Belaubung	• art- und alterstypischer Dickenzuwachs	• bei Verletzung gute Wund- überwallung	• keine Rindenschäden	• leichtere Einschränkungen der o.a. Kriterien	• leichte Rindenschäden möglich	• Wurzelraum leicht einge- schränkt	• geringe Überfüllungen od. leichte Wurzelschäden möglich	• Rindenverletzungen bis 30% schwache Wundüber- wallung	• weiteres Nachlassen des Dickenzuwachstums und der Wundreaktion	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust bis 45 %	• sehr schwache Wundüber- wallung	• Dickenzuwachstum kaum feststellbar	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust mehr als 50 %	• keine Wundüberwallung	• kein Dickenzuwachs
0	0 - 10 [%]		• Wachstum u. Entwicklung artypisch	• Wachstum u. Entwicklung ausreichend	• Wachstum u. Entwicklung gestört	• Funktions- erfüllung	• Wachstums- erfüllung	• art- und alterstypischer Dickenzuwachs	• leichtere Einschränkungen der o.a. Kriterien	• Rindenverletzungen bis 30% schwache Wundüber- wallung	• weiteres Nachlassen des Dickenzuwachstums und der Wundreaktion	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust bis 45 %	• sehr schwache Wundüber- wallung	• Dickenzuwachstum kaum feststellbar	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust mehr als 50 %	• keine Wundüberwallung	• kein Dickenzuwachs	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelwerk stark redu- ziert oder tot										
1	>10 - 25 [%]		• Wachstum u. Entwicklung ausreichend	• Wachstum u. Entwicklung ausreichend	• Wachstum u. Entwicklung gestört	• Funktions- erfüllung	• Wachstums- erfüllung	• art- und alterstypischer Dickenzuwachs	• leichtere Einschränkungen der o.a. Kriterien	• Rindenverletzungen bis 30% schwache Wundüber- wallung	• weiteres Nachlassen des Dickenzuwachstums und der Wundreaktion	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust bis 45 %	• sehr schwache Wundüber- wallung	• Dickenzuwachstum kaum feststellbar	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust mehr als 50 %	• keine Wundüberwallung	• kein Dickenzuwachs	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelwerk stark redu- ziert oder tot										
2	>25 - 60 [%]		• Wachstum u. Entwicklung gestört	• Wachstum u. Entwicklung gestört	• Wachstum u. Entwicklung gestört	• Funktions- erfüllung	• Wachstums- erfüllung	• art- und alterstypischer Dickenzuwachs	• leichtere Einschränkungen der o.a. Kriterien	• Rindenverletzungen bis 30% schwache Wundüber- wallung	• weiteres Nachlassen des Dickenzuwachstums und der Wundreaktion	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust bis 45 %	• sehr schwache Wundüber- wallung	• Dickenzuwachstum kaum feststellbar	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust mehr als 50 %	• keine Wundüberwallung	• kein Dickenzuwachs	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelwerk stark redu- ziert oder tot										
3	>60 - 90 [%]		• Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört	• Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört	• Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört	• Funktions- erfüllung	• Wachstums- erfüllung	• art- und alterstypischer Dickenzuwachs	• leichtere Einschränkungen der o.a. Kriterien	• Rindenverletzungen bis 30% schwache Wundüber- wallung	• weiteres Nachlassen des Dickenzuwachstums und der Wundreaktion	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust bis 45 %	• sehr schwache Wundüber- wallung	• Dickenzuwachstum kaum feststellbar	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust mehr als 50 %	• keine Wundüberwallung	• kein Dickenzuwachs	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelwerk stark redu- ziert oder tot										
4	>90 - 100 [%]		• Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört	• Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört	• Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört	• Funktions- erfüllung	• Wachstums- erfüllung	• art- und alterstypischer Dickenzuwachs	• leichtere Einschränkungen der o.a. Kriterien	• Rindenverletzungen bis 30% schwache Wundüber- wallung	• weiteres Nachlassen des Dickenzuwachstums und der Wundreaktion	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust bis 45 %	• sehr schwache Wundüber- wallung	• Dickenzuwachstum kaum feststellbar	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelschäden	• Rindenverlust mehr als 50 %	• keine Wundüberwallung	• kein Dickenzuwachs	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum	• teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen	• Wurzelwerk stark redu- ziert oder tot										

4. Ortsbild / Freiraumqualität

Punkte	Beitrag zur Freiraumqualität	Beispiele
3	Hoch: Solitärbaum prägend für das Straßenbild, den Innenhof eines Wohnquartiers, eine Grünanlage bzw. den Teilbereich einer Parkanlage, unübersehbar im öffentlichen Raum oder für viele Anwohner / Nutzer	
2	Mittel: dominierender Baum einer Gruppe bzw. innerhalb der Gruppe besonderer Zierwert durch Blüte, Belaubung, Herbstfärbung	
1	Gering: Baum als Teil einer relativ gleichgearteten lockeren Baumgruppe, Einzelbäume an Standorten, die nur für einen eingeschränkten Personenkreis sichtbar sind	
0	Irrelevant unterdrückt wachsender Baum einer Gruppe oder Einschränkung durch vorhandene Gebäude, für die Öffentlichkeit nicht wahrnehmbar	

5. Biotopwert

Es ist ein Zusatzpunkt möglich, wenn der Baum ein bedeutender Lebensraum oder Nahrungsquelle für heimische Arten ist (z.B. Horste, Nester, Bruthöhlen, Spaltenquartiere oder Bienenweide, Früchte).

Weitere Hinweise

Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich bei Abgang mindestens 1:1 zu ersetzen. Dies ist in der Regel bereits in der Fällgenehmigung beauftragt. Ab 50 cm Stammumfang (30 cm bei den Arten Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn Stechpalme) ist die Berechnungsmatrix zu verwenden. In dem Fall, dass sich aus der Berechnung keine Verpflichtung ergeben würde, ist gleichwohl ein Baum zu pflanzen.

Der Ersatz für großkronige Bäume hat durch mittel- bis großkronige Baumarten, - **Pflanzqualität: mindestens Stammumfang 14 cm -16 cm**, balliert, mehrfach verpflanzt -zu erfolgen. Für Ersatzpflanzungen im öffentlichen Grün können die Vorgaben höher ausfallen. 1 großkroniger Baum kann im Einzelfall durch 2 kleinkronige oder Hochstamm-Obst – Pflanzqualität: Stammumfang 10 cm -12 cm, mind. 2x verpflanzt- ersetzt werden.

Ermittlung der Ersatzpflanzungen für Klettergehölze

Lfd. Nr.	Merkmal	Gering (1 Punkt)	Mittel (2 Punkte)	Hoch (3 Punkte)
1	Fläche in m ²			
2	Vitalität			

3. Ortsbildprägung / Freiraumqualität: 1 Zusatzpunkt

4. Biotopwert: 1 Zusatzpunkt

Gesamtpunkte	Anzahl Ersatzpflanzungen
3	1
4-6	2
7-8	3

Erläuterung:

Zu 1) Fläche in m²

- Gering bis 10 m²
- Mittel 10-30 m²
- Hoch über 30 m²

Zu 2) Vitalität

Anteil absterbender Teile / Belaubung der Kletterpflanze

- Gering: über 50 %
- Mittel: 20 bis 50 %
- Hoch: bis 20 %

Zu 3) Ortsbildprägung

gut wahrnehmbar, „Hingucker“ z.B. durch Herbstfärbung

zu 4) Biotopwert

bedeutender Lebensraum, Niststätte, Unterschlupf, Nahrung für Insekten, Vögel und Kleinsäuger

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Gemeindehofes Pechau

Aufgrund des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 25. Mai 2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Gemeindehofes in der Ortschaft Pechau beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Widmungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Gemeindehof Pechau, Breite Straße 18, 39114 Magdeburg, öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung des Gemeindehofes durch Dritte wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigefügte Gebäudegrundriss (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume.

Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit der Verwaltungsaußenstelle Pechau, des Ortschaftsrates, des Heimatvereines und durch weitere Vereine genutzt.

Weiterhin können im Erdgeschoss der Saal inklusive Veranda mit den angrenzenden Räumen (Abstellraum, Küche, WCs) sowie die Garderobe und das barrierefreie WC als Gesamtes durch Dritte gemietet und genutzt werden.

Als Dritte kommen in Magdeburg ansässige natürliche und juristische Personen in Frage.

(2) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Bürgergruppen der Ortschaft Pechau i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfolgt kostenfrei. Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt über die Verwaltungsaußenstelle Pechau. Dort sind die Schlüssel nach erfolgter Nutzung wieder abzugeben.

§ 3 Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte

(1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Gemeindehofes sollen grundsätzlich spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg in der Verwaltungsaußenstelle Pechau gestellt werden.

Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann per E-Mail, postalisch, per Fax oder mündlich gestellt werden. Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den Antragsteller durch die Verwaltungsaußenstelle Pechau.

(3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an die Verwaltungsaußenstelle Pechau zu übergeben.

(4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über die Verwaltungsaußenstelle Pechau.

§ 4 Entgeltspflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte

Für die Nutzung des Gemeindehofes für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt 150,00 EUR/pro Tag. Es ist grundsätzlich bis eine Woche vor Beginn der Nutzung an die in dem Mietvertrag angegebene Bankverbindung zu entrichten.

§ 5 Haftung

(1) Der Gemeindehof Pechau mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung für den Gemeindehof Pechau (Anlage 2) sind zu beachten.

(2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

(3) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Eine Zuwiderhandlung wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verfolgt.

§ 6 Stornierungen

Stornierungen eines bereits geschlossenen Vertrages sind seitens der Stadt durch einen wichtigen Grund auch kurzfristig möglich (z.B. Katastrophenfall). Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt kann hieraus nicht abgeleitet werden. Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird an den Vertragspartner zurückgezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 30.05.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

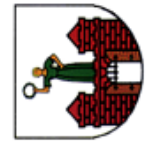
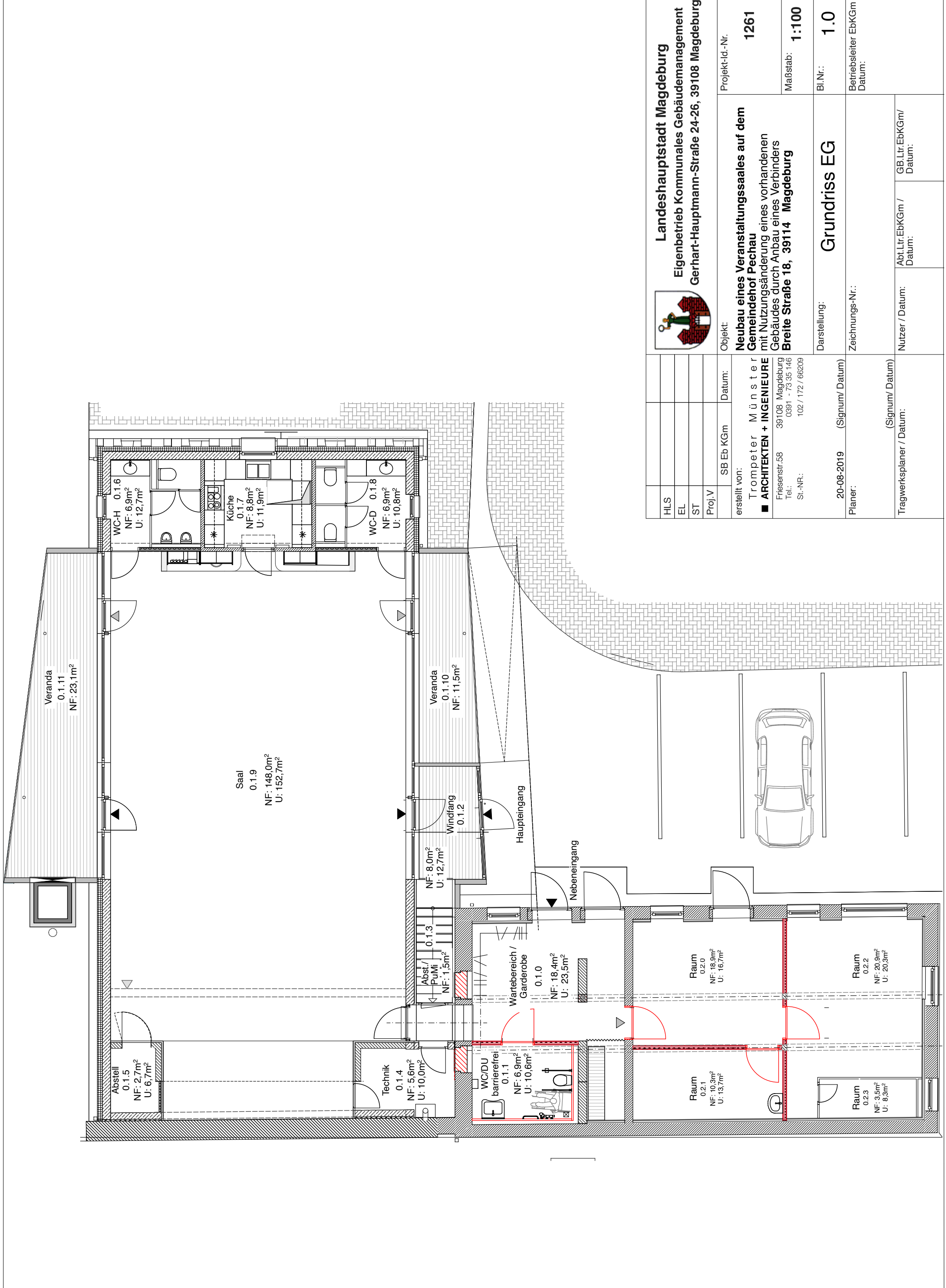
Magdeburg, den 30.05.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 - Grundriss des Gemeindehofes in Pechau

Anlage 2 - Hausordnung für den Gemeindehof in Pechau



Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement
Gerhart-Hauptmann-Straße 24-26, 39108 Magdeburg

HLS			
EL			
ST			
Proj.V			
SB Eb KGm		Datum:	
erstellt von: Trompeter Münster ARCHITEKTEN + INGENIEURE Friesenstr.58 39108 Magdeburg Tel.: 0391 - 73 35 146 St.-Nr.: 102 / 172 / 66209			
Projekt-Id.-Nr.	1261	Objekt: Neubau eines Veranstaltungssaales auf dem Gemeindehof Pechau mit Nutzungsänderung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau eines Verbinders Breite Straße 18, 39114 Magdeburg	
Maßstab:	1:100	Darstellung:	Grundriss EG
Bl.Nr.:	1.0	Zeichnungs-Nr.:	
Betriebsleiter EbKGm Datum:		Planer:	20-08-2019 (Signum/ Datum)
		Tragwerksplaner / Datum:	(Signum/ Datum)
		Nutzer / Datum:	(Signum/ Datum)
		Abt.Ltr.EbKGm / Datum:	
		GB.Ltr.EbKGm/ Datum:	

Hausordnung für den Gemeindefhof Pechau

1. Anerkennung der Hausordnung
Der Gemeindefhof dient den Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Belange. Die Nutzer erkennen die Hausordnung als verbindlich an.
2. Allgemeine Ordnungsbestimmungen
Das Gelände, das Gebäude und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass sich hieraus Störungen für die Öffentlichkeit und gegenüber Dritten nicht ergeben.
Zufahrten, Eingänge, Türen und Fluchtwege müssen stets freigehalten werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Der Gemeindefhof ist nach der Nutzung in den Zustand zu versetzen, in dem es übernommen wurde (bspw. Anordnung der Tische und Stühle wiederherstellen, grobe Verschmutzungen, Konfetti etc. sind zu entfernen).
3. Sorgfaltspflichten der Nutzer
Besondere Sorgfalt ist bei Gas- und Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen sowie Be- und Entwässerungsanlagen erforderlich. Sie sind unbedingt vor Beschädigungen zu bewahren. Bei schwerwiegenden Störungen ist die weitere Nutzung zu unterlassen und unverzüglich die Verwaltungsstelle zu informieren. Eine Telefonnummer für den Havariefall hängt im Bürgerhaus aus.
Fenster und Türen sind bei Unwetter (insbesondere Sturm, Gewitter) und bei Verlassen der Räume zu schließen.
Alle Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.
Wärme, Wasser und Strom sind sparsam zu verwenden.
Sanitäre Einrichtungen sind stets sauber zu halten.
Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
4. Brandschutzbestimmungen
Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Fluchtwege sind stets freizuhalten. Feuerlöscheinrichtungen und Geräte dürfen nicht von ihren Plätzen entfernt oder zweckentfremdet benutzt werden. Kennzeichnungen für Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht entfernt, nicht verstellt oder verhängt werden. Das Zünden von Feuerwerken am Gemeindefhof ist untersagt.
5. Gefahrenabwehr/Anzeige von Schäden
Drohen durch einen eingetretenen Schaden unmittelbare Gefahren, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Personen ferngehalten werden. Er soll, soweit er dazu imstande ist, für eine vorläufige Abwehr sorgen. Soweit die Umstände dies erfordern, sind Feuerwehr oder Polizei zu informieren.

Treten Schäden in den Räumen oder an sonstigen Gegenständen ein, ist dies unverzüglich der Verwaltungsstelle mitzuteilen. Art und Umfang des Schadens sind im Protokoll festzuhalten.
6. Nutzung des Bürgerhauses
Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Verwaltungsstelle anzumelden. Die Übergabe und Rücknahme der Räume erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltungsstelle. Darüber wird ein Protokoll gefertigt.

Eventuell erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen sind mit dem Abschluss der Vereinbarung nicht erteilt, sie sind vom Nutzer gesondert vorzunehmen bzw. einzuholen.

Öffentliche Bekanntmachung

Fischerprüfung am 23. September 2023

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischPrüfO LSA) beabsichtigt die Landeshauptstadt Magdeburg eine Fischerprüfung durchzuführen.

Termin: Samstag, 23. September 2023 um 09:00 Uhr

**Ort: EUROPASCHULE Hegel-Gymnasium Magdeburg
Geißlerstr. 4
39104 Magdeburg**

Bei der Anmeldung zur Fischerprüfung genießen Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg grundsätzlich Vorrang.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 30,00 EUR, ab vollendetem 18. Lebensjahr 60,00 EUR) und Vorlage eines gültigen Personaldokumentes im Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.15, im Zeitraum vom 10. Juli 2023 bis 11. August 2023 zu den angeführten Öffnungszeiten zu stellen:

Montag, Donnerstag, Freitag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(Mittwoch geschlossen)	

Minderjährige benötigen zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Wurde zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ein vollständiger Vorbereitungslehrgang absolviert, ist der Teilnahmenachweis ebenfalls vorzulegen.

Auswärtige Interessenten können im Zeitraum vom 14. bis zum 18. August 2023 unter gleichen Anmeldebedingungen berücksichtigt werden, sofern nach dem Anmeldeschluss für die Magdeburger Einwohner noch Kapazität vorhanden ist. Eine Vormerkung ist nicht möglich.

Hinweise

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind folgende Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind: das Verhalten während der Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät, das Versorgen gefangener Fische und Rechtskunde.

Vor der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zwingend vorgeschrieben. Dieser kann in Form eines „30-stündigen Präsenzkurses“ oder auch online in „Online-Präsenzkursen“ oder „Online-Selbstlernkursen“ (zugelassene Anbieter: „Fishing King GmbH“ und „Anglerschmiede GmbH“) - jeweils mit anschließendem Praxistag – absolviert werden. Die Teilnahme am jeweiligen Lehrgangsangebot ist der Fischereibehörde spätestens am Prüfungstag vor dem Prüfungsbeginn nachzuweisen. Zugelassene Lehrgangsangebote finden Sie unter www.fischerpruefung.sachsen-anhalt.de.

Magdeburg, 14. Juni 2023

gez.
Ehlenberger



Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 11.09.2019 wurde das vereinfachte **Flurbereinigungsverfahren „Klein Wanzleben Zuckerdorf“** mit der Verf.-Kennung BK 0022 angeordnet.

Durch Änderungsanordnung Nr. 03 vom 15.06.2023 wurden folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Ampfurth, Flur 4, Flurstück: 12
Gemarkung Klein Wanzleben, Flur 2, Flurstück: 507/74
Gemarkung Peseckendorf, Flur 2, Flurstücke: 113/10 und 166

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einschränkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.